

Geschäftsanweisung für den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik (LDS)

I. Rechtsform und Aufgaben

§ 1

Allgemeines

(1) Der LDS ist ein Landesbetrieb nach § 13 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) Brandenburg. Es gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie für eine Landesoberbehörde, sofern in dieser Geschäftsanweisung nichts anderes bestimmt ist. Der Landesbetrieb ist berechtigt, das Landeswappen und das Dienstsiegel zu verwenden.

(2) Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik (LDS)“.

(3) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Potsdam sowie Außenstellen in Cottbus und Frankfurt (Oder). Weitere Außenstellen können errichtet werden.

§ 2

Aufgaben

(1) Der LDS ist Informationstechnik- und Statistikzentrum der Landesverwaltung Brandenburg.

(2) Der LDS nimmt folgende Aufgabenbereiche wahr:

a) Beratung und Unterstützung

1. Beratung und Unterstützung der Dienststellen der Landesverwaltung bei Fragen des IT-Einsatzes,
2. Beratung und Unterstützung des Interministeriellen Ausschusses für Informationstechnik (IMA-IT),
3. Beratung und Unterstützung der Behörden und Gerichte des Landes, der Landkreise, der Ämter und der Gemeinden sowie sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts in statistischen Angelegenheiten,
4. Vorsitz des Beirates für Statistik.

b) Amtliche Statistik und Informationsbereitstellung

1. Erhebung und Aufbereitung der EU-, Bundes- und Landesstatistiken sowie Auswertung, Analyse, Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse,
2. Landesstatistiken methodisch und technisch vorbereiten und weiterentwickeln sowie bei der Vorbereitung und Weiterentwicklung von EU- und Bundesstatistiken mitwirken,
3. Darstellung und Veröffentlichung von volkswirtschaftlichen und umweltökonomischen Gesamtrechnungen sowie anderen Gesamtsystemen statistischer Daten,
4. Ermittlung und Auswertung der Ergebnisse von Wahlen und Volksabstimmungen sowie Unterstützung des Landeswahlleiters,
5. Mitwirkung bei der Vergabe und Evaluierung von öffentlichen Forschungs- und Untersuchungsaufträgen hinsichtlich der Bereitstellung und Auswertung statistischer Daten,
6. Durchführung von Prognose- und Modellrechnungen für Planungs- und Entscheidungszwecke,
7. Durchführung von Statistiken, Forschungsarbeiten und Untersuchungen im Auftrag,
8. Führung eines statistischen Informationssystems.

c) IT-Produktion und -Service

1. Koordinierung, Planung und Betrieb der von der Landesverwaltung gemeinsam genutzten landesweiten IT-Infrastruktur (z. B. Landesverwaltungsnetz, Rechenzentrum, zentrale und dezentrale Server, TK-Anlagen, Internet- und Intranet-Dienste),
2. Planung und Koordinierung von landesweiten Telekommunikationsdiensten,
3. Beschaffung von Netzen, Hard- und Software.

d) IT-Verfahren und -Methoden

1. Entwicklung, Pflege und Durchführung ressortübergreifender sowie zentraler Verfahren für die Landesverwaltung,
2. individuelle Verfahrensentwicklung, -pflege und Betreuung,
3. Serviceleistungen im Bereich Projektmanagement,
4. IT-Beratung und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und -sicherheit.

e) IT-Aus- und Fortbildung

IT-Fortbildung entsprechend den technischen Standards der Landesverwaltung und dem IT-Fortbildungsprogramm des Ministeriums des Innern. Der LDS ist Ausbildungsbetrieb für IT-Berufe im Rahmen des eigenen Bedarfs und für die Landesverwaltung.

(3) Im Rahmen seiner allgemeinen Aufgabenstellung kann der LDS neue Aufgaben übernehmen. Arbeiten für Dritte können angenommen werden, sofern hierdurch die Aufgabenerledigung für die Landesverwaltung, insbesondere die gesetzlichen Aufgaben, nicht beeinträchtigt wird.

II. Betriebsführung und Aufsicht

§ 3

Aufgabenerledigung

(1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wählt der LDS das wirtschaftlich günstigste Verfahren. Er befolgt dabei die für einen Auftrag maßgeblichen Rechtssätze und sonstigen Vorschriften. Im Bereich der amtlichen Statistik sind die Rechtsakte bzw. Rechtssätze der Europäischen Union, des Bundes, des Landes sowie Richtlinien und Festlegungen des statistischen Verbundes (Verbundstandards) maßgeblich. Hinsichtlich der Informationstechnik sind die IT-Richtlinien der Landesverwaltung sowie die Beschlüsse des IMA-IT zu beachten.

(2) In seiner Funktion als statistisches Landesamt ist der LDS den Grundsätzen der Neutralität, Objektivität, wissenschaftlichen Unabhängigkeit und statistischen Geheimhaltung verpflichtet.

(3) In seinen Aufgabenfeldern hat der LDS fachliche, technische und organisatorische Entwicklungen zu beobachten, neue Techniken und Lösungen zu erproben, in seine Aufgabenerledigungen einzubauen und der Landesverwaltung Vorschläge zur Übernahme anzubieten.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Die Leitung des LDS obliegt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt den Landesbetrieb selbständig und unter eigener Verantwortung, soweit nicht durch diese Geschäftsanweisung oder gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sie/Er vertritt das Land Brandenburg in rechtlichen Angelegenheiten des LDS vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit einschließlich der Schiedsgerichte. Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg“ abgegeben.

(3) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist Vorgesetzte/ Vorgesetzter aller Beschäftigten des LDS. Sie/Er ist auch Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Beamten. Die Zuständigkeit für beamtenrechtliche Maßnahmen richtet sich nach

den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und den für das frühere Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hierzu ergangenen Richtlinien, Erlassen und Dienstanweisungen.

(4) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Abordnung, Versetzung, Entlassung, Stellenbewertung, Eingruppierung und sonstige Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer sowie entsprechende beamtenrechtliche Maßnahmen (Absatz 3 Satz 3) einschließlich der Bewertung der Funktion, soweit die Maßnahme nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Dienst- und allgemeinen Fachaufsichtsbehörde vorbehalten ist. Die Funktion der Dienststellenleitung im Sinne des § 7 Personalvertretungsgesetz wird von der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer des Betriebes wahrgenommen.

(5) Die ständige Vertretung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers obliegt einer hierzu bestimmten Abteilungsleiterin/einem hierzu bestimmten Abteilungsleiter des LDS.

(6) Das Nähere regelt der Landesbetrieb in einer Geschäftsordnung.

§ 5 Aufsicht

(1) Der LDS untersteht der Aufsicht des Ministeriums des Innern (Dienst- und allgemeine Fachaufsichtsbehörde). Im Rahmen der Aufgabenerledigung für andere Ressorts untersteht er der Fachaufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde (besondere Fachaufsichtsbehörde).

(2) Die Dienst- und allgemeine Fachaufsichtsbehörde schließt mit dem LDS für die Aufgabenbereiche gemäß § 2 periodische Zielvereinbarungen über die Arbeitsschwerpunkte und deren zeitliche Umsetzung einschließlich der allgemeinen Berichtspflicht ab.

(3) Der Dienst- und allgemeinen Fachaufsichtsbehörde sind vorbehalten:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsanweisung,
- b) Zustimmung zum Leistungs- und Entgeltverzeichnis,
- c) Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
- d) Genehmigung des Jahresabschlusses,
- e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und deren ständiger Vertretung,
- f) Ernennung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten, die Beendigung von Beamtenverhältnissen sowie Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten, in denen keine beamtenrechtliche Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

(4) Der vorherigen Zustimmung der Dienst- und allgemeinen Fachaufsichtsbehörde bedürfen:

- a) Eintritt in Organe eines privatrechtlichen Unternehmens. Davon unberührt bleiben die Kompetenzen des Ministeriums der Finanzen gemäß § 65 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO).
- b) Errichtung und Auflösung von Außenstellen.
- c) Gewährung über- oder außertariflicher Leistungen.
- d) Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT-O bzw. BAT.

III. Wirtschaftsführung

§ 6 Grundsätze

(1) Verwaltung und Wirtschaftsführung des LDS erfolgen nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht die Besonderheit des Landesbetriebes nach § 26 LHO Abweichungen erfordert.

(2) Der LDS erbringt seine Aufgaben auf der Grundlage der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Service-Vereinbarungen (Aufträge) gegen Einzel- oder Pauschalvergütung. Einzelheiten der Auftragserteilung und -abwicklung werden vom Landesbetrieb in den Allgemeinen Auftragsbedingungen geregelt. Der LDS führt ein Leistungs- und Entgeltverzeichnis.

§ 7

Wirtschaftsplan

- (1) Gemäß § 26 Abs. 1 LHO stellt der LDS jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan und dem Finanzplan mit den Erläuterungen sowie der Stellenübersicht besteht.
- (2) Im Erfolgsplan werden die voraussichtlich im Wirtschaftsjahr anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie ausreichend zu begründen.
- (3) Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die zu erwartenden Deckungsmittel dargestellt. Als Deckungsmittel werden im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Finanzierungsmittel nachgewiesen.

§ 8

Ausführung des Wirtschaftsplanes

- (1) Der Wirtschaftsplan des LDS bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung.
- (2) Die dem Wirtschaftsplan beizufügende Stellenübersicht ist für die Planstellen verbindlich. Befristete Einstellungen sind möglich.
- (3) Der LDS führt seine Aufgaben mit dem Ziel durch, seine Selbstkosten zu decken und sein Betriebsvermögen zu erhalten. Seine Tätigkeit ist insgesamt nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (4) Die Gesamtansätze der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und der im Finanzplan veranschlagten Ausgaben dürfen nur überschritten werden, wenn dazu Mehreinnahmen zur Verfügung stehen. Die im Erfolgsplan und Finanzplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Aus Überschüssen können Rücklagen gebildet werden. Fehlbeträge gehen zu Lasten des nächsten Geschäftsjahres.
- (6) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist der LDS berechtigt, ein Girokonto bei der Landeszentralbank Berlin-Brandenburg einzurichten.

§ 9

Buchführung und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Buchführung, Jahresabschluss und Inventar haben den handelsrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen, soweit sie nach Sinn und Zweck des Landesbetriebes auf diesen übertragbar sind. Der Betrieb führt seine Rechnung nach Regeln der doppelten Buchführung.
- (3) Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) ist der Jahresabschluss vorzulegen, der als Rechnungslegung gemäß § 87 LHO gilt. Die Dienst- und allgemeine Fachaufsichtsbehörde kann die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer und Sonderprüfungen anordnen. Die Dienst- und allgemeine Fachaufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof.
- (4) Die Prüfung des Landesrechnungshofs gemäß § 88 Abs. 1 LHO bleibt unberührt.

§ 10

Versicherungsschutz

Der LDS kann über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Versicherungsschutz nehmen, wenn dies unter Abwägung der potentiellen Risiken und Prämien zweckmäßig ist.